



Wahlordnung

Die Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Pflege e.V. (DCGP) gibt sich entsprechend § 9 Abs. 5 ihrer gültigen Satzung folgende Wahlordnung, beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.12.2020 in Berlin:

§ 1 Wählerverzeichnis und Kandidatenliste

1. Die deutsche Geschäftsstelle des Vereins führt ein fortlaufend aktualisiertes Verzeichnis aller zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung wahlberechtigten Vereinsmitglieder und stellt dieses dem nach § 2 gebildeten Wahlausschuss zur endgültigen Feststellung der Wahlberechtigung und Ermittlung einzuhaltender Quoren zur Verfügung.
2. Wahlberechtigt ist, wer zum maßgeblichen Zeitpunkt ordentliches oder Ehrenmitglied des Vereins ist, seinen Beitragspflichten genügt hat und dessen Mitgliedschaftsrechte nicht für ruhend erklärt wurden.
3. Kandidaturen zu anstehenden Wahlen sind spätestens acht Wochen vorher der deutschen Geschäftsstelle bekannt zu geben. Danach wird die Kandidatenliste geschlossen und unverzüglich vereinsintern veröffentlicht.

§ 2 Wahlausschuss

1. Für die organisatorische Abwicklung anstehender Wahlen zu Vereinsorganen, insbesondere die Versammlungsleitung, den Auszählungsvorgang und die Ermittlung des jeweiligen Abstimmungsergebnisses, wird ein 3-köpfiger Wahlausschuss gebildet, der weisungsunabhängig ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden aus dem Kreis der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder bestellt; sie dürfen weder dem Vereinsvorstand angehören, noch in einem Anstellungs- oder freien Mitarbeiterverhältnis zum Verein und seinen Untergliederungen stehen.
2. Der Wahlausschuss wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses ist ehrenamtlich.

§ 3 Durchführung der Briefwahl

1. Soweit ein wahlberechtigtes Vereinsmitglied verhindert ist, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann es von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Hierzu sind rechtzeitig vor der anberaumten Mitgliederversammlung die Briefwahlunterlagen bei der deutschen Geschäftsstelle – zu Beweis Zwecken nach Möglichkeit schriftlich – anzufordern.
2. Die unverzüglich zur Verfügung zu stellenden Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - Stimmzettel
 - Wahlumschlag
 - Wahlschein
 - Wahlbriefumschlag .

Sie sind nach erfolgtem Wahlvorgang der deutschen Geschäftsstelle des Vereins per Post oder durch Abgabe während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, von 9.00 bis 13.00 Uhr) so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese Unterlagen wenigstens einen Arbeitstag vor der betreffenden Mitgliederversammlung dort vorliegen.

3. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Posteingangs auf der Geschäftsstelle oder der Eingangsbestätigung des Vereins. Ein sog. Nachtbriefkasten ist vom Verein

nicht vorzuhalten. Verspätet eingehende Wahlunterlagen finden keine Berücksichtigung, diese Stimmen sind als ungültig zu werten.

4. Der Stimmzettel ist vom Wähler unbeobachtet zu kennzeichnen und in den vorgesehenen Wahlumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen. Sodann ist die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung mit Datum und rechtsgültiger Unterschrift zu versehen und zusammen mit dem Wahlumschlag in den zu verschließenden Wahlbriefumschlag zu legen.
5. Sämtliche in der Geschäftsstelle eingegangenen Wahlbriefumschläge werden im verschlossenen Zustand separat aufbewahrt und werden auf der Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss zur Berücksichtigung bei der Stimmenauszählung übergeben.

§ 4 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Wahlvorganges werden durch den Wahlausschuss die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefumschläge geöffnet und anhand der darin befindlichen Wahlscheine daraufhin überprüft, ob diese von einem stimmberechtigten Mitglied stammen. Sodann sind getrennt hiervon die zu berücksichtigenden Wahlumschläge in eine vorgehaltene Wahlurne zu werfen und nach Öffnung zusammen mit den unmittelbar auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmzetteln auszuzählen. Dieses Verfahren gilt für jeden einzelnen Wahlvorgang separat.
2. Stichwahl Soweit eine Stichwahl erforderlich sein sollte, findet diese auf der Mitgliederversammlung statt. Eine Briefwahl findet bei der Stichwahl nicht statt.
3. Der Wahlausschuss entscheidet abschließend über die Gültigkeit aller abgegebenen Stimmzettel und hält nach erfolgter Auszählung das Wahlergebnis in einem von allen seinen Mitgliedern zu unterzeichnenden Protokoll fest. Das Endergebnis gibt er sodann auf der Mitgliederversammlung bekannt.
4. Sämtliche Wahlunterlagen sind wenigstens 5 Jahre lang nach Beendigung der betreffenden Mitgliederversammlung auf der Bundesgeschäftsstelle aufzubewahren. Über ihre datensichere Vernichtung entscheidet sodann der Vereinsvorstand.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt bis zu ihrer rechtswirksamen Aufhebung oder Abänderung für alle bis dahin stattfindenden Wahlen zu Vereinsgremien fort.

Deutsch-Chinesische Gesellschaft für Pflege e.V. (DCGP)
Palisadenstraße 48
10243 Berlin
info@dc-gpflege.de
www.dc-gpflege.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg: VR 33010 B
Steuernummer: 27/663/63125
BIC DAAEDEDXXX • IBAN DE22 3006 0601 0001 2886 01

Vorsitzende Marie-Luise Müller
Stellv. Vorsitzende Sabine Girts, MBA